

# Vereinssatzung

## DJK - Sportgemeinschaft Benninghausen - Eickelborn e. V.

### *I. Name und Wesen*

1. Der Verein führt den Namen DJK - Sportgemeinschaft Benninghausen - Eickelborn e. V. Er ist gegründet am 18. Oktober 1969 in Benninghausen.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK - Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK - Zeichen. Seine Farben sind schwarz - gelb.

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK - Bundesverband.

5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK - Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK - Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK - Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

7. Der Verein DJK - Sportgemeinschaft Benninghausen - Eickelborn e. V. mit seinem Sitz in Benninghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (v. 01. 01. 1977).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## ***II Ziele und Aufgaben***

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung sowie fachgerechte Erste - Hilfe – Ausbildung.

4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK - Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

### **III. Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Förderer
3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
  - a) Die Anmeldung zur Aufnahme in die DJK - Sportgemeinschaft Benninghausen - Eickelborn e. V. erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
  - b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
  - d) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK - Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig.

#### 5. Pflichten der Mitglieder

- a) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- b) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben;
- d) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen;
- e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **IV. Organe**

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die  
Mitgliederversammlung  
der Vorstand

Der Vereinsvorstand

### 1. Zusammensetzung

- a) Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geistliche Beirat, der Geschäftsführer (Schriftführer), die Frauenwartin, der Sportwart und die Sportwartin, der Jugendleiter und die Jugendleiterin, der Kassenwart, die Abteilungsleiter und die Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten, der Sportarzt, der Pressewart.
- b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

### 2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK - Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a) An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen.
- b) Die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen.
- c) Die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten.
- d) Die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen.
- e) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

### 3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein Geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.
- d) Der Geschäftsführer (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- e) Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand. Der Sportwart und die Sportwartin sind verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- f) Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK – Jugendordnung.
- g) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- h) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielsitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.  
Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
- h) Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt

und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

#### 4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportgemeinschaft im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Warte (Abteilungsleiter) für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Außerordentliche Mitgliederversammlung

##### 1. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16 jährigen Mitglieder.

##### 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d) Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters und der Jugendleiterin sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen.
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.

#### f) Festsetzung der Vereinsbeiträge

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

#### 3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderungen der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin sollten volljährig sein. (Minderjährige, die beschränkt geschäftsfähig sind, bedürfen vor der Wahl der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters).

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.



## **V. Austritt**

Der Austritt (aus dem Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **VI. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Martin in Lippstadt-Benninghausen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.03.2014 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt

Für die Richtigkeit: Vereinsvorsitzender .....

Diese Vereinssatzung wurde am. 31. Oktober 1982. genehmigt.

Im Auftrage des Bundesverbandsvorstandes:

Wolfgang Massenkeil, Leiter des DJK-Sportamtes

# Vereinsjugendordnung

## ***I Leitsätze der Jugendarbeit***

1.1 Die in der DJK-Sportgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinschaften wollen ihren Mitgliedern helfen:

- bei der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi
- durch Breiten- und Leistungssport
- bei der Gestaltung ihrer Freizeit durch Spiel und Sport
- durch ein vielseitiges Bildungsangebot.

1.2 Die DJK-Sportgemeinschaft stellt sich den Fragen der Zeit. Sie will ihre Mitglieder anregen:

- zu kritischem Engagement in ihren Lebensbereichen
- zu demokratischem Verhalten in ihren mitmenschlichen Beziehungen.

## 2. Erläuterungen zu den Leitsätzen

Die Jugend ist in der heutigen Gesellschaft, im Elternhaus, in der Schule, im Beruf einseitigen Anforderungen und Zwängen ausgesetzt. Sie tragen dem Bedürfnis der Jugendlichen nach Bewegung und zweckfreiem Spiel zu wenig Rechnung. Im wachsenden Freizeitraum kann ein entsprechend vielfältiges Angebot von Sport und Spiel einen Ausgleich schaffen. Die DJK-Sportgemeinschaft bemüht sich dabei um eine enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend (DSJ). Die DJK als katholischer Bundesverband für Leistungs- und Breitensport bietet den Jugendlichen in den Jugendabteilungen ihrer Vereine ein sachgerechtes Angebot für Spiel und Sport und fördert gleichzeitig die ganz menschliche Entfaltung nach der Botschaft Christi.

Die DJK-Sportgemeinschaft bietet den Jugendlichen ein zeitgemäßes Angebot der Jugendarbeit.

## 2.1 Leistungs- und Breitensport

Der Sport in der DJK zeichnet sich aus durch Vielseitigkeit im Sinne des Ausgleichs- und Breitensports.

Die Jugendlichen sollen mit verschiedenartigen Spiel- und Sportmöglichkeiten vertraut gemacht werden, damit sie zur allseitigen Entwicklung ihrer Kräfte gelangen. Durch sachgerechten Sport können die Jugendlichen ihre persönliche Leistung verbessern. Sportlich besonders gut veranlagten Jugendlichen sollte unter verantwortlicher Betreuung die Möglichkeit geboten werden, Spitzenleistungen zu erreichen. Sport ist nicht Selbstzweck und kann nicht einziger Lebensinhalt sein. Der Jugendliche soll seinen Verpflichtungen gegenüber Familie, Schule, Beruf und Kirche nachkommen. Freude am Spiel und an der Leistung ist Grundlage für Training und Wettkampf.

Vor Aufnahme sportlicher Betätigung erfolgt eine sportärztliche Untersuchung. Ebenso wichtig ist die weitere regelmäßige sportärztliche Überwachung in Training und Wettkampf.

## 2.2 Bildung

Aufgabe der DJK-Jugendarbeit ist es, die Selbstverwirklichung des jungen Menschen durch Bildungsangebote zu fördern. Ansatzpunkte sind dabei unter anderen Möglichkeiten: Spiel und Sport. Davon ausgehend sollen die Anlagen und Fähigkeiten des jungen Menschen geweckt und weiterentwickelt werden. Durch die Regeln des Sports, durch Training und Wettkampf kann der junge Mensch Selbständigkeit, Fairness und soziales Verhalten lernen. Durch Reflexion seiner Erfahrungen kann er Kritik und Urteilsfähigkeit ausbilden.

Die DJK-Sportgemeinschaft muss dem jungen Menschen helfen, sich selbst, seine Gruppe, den Verein, Sportverbände und andere gesellschaftliche Gruppierungen im vielfältigen Geflecht sozialer und gesellschaftlicher Bedingungen zu erkennen und mitzuarbeiten an der Verbesserung der menschlichen Gesellschaft. Die DJK-Sportgemeinschaft orientiert ihr Bildungsangebot an der Botschaft Christi in dem Glauben, dass derjenige, der "Christus, dem vollkommenen Menschen, folgt, auch selbst mehr Mensch wird" (Gaudium et Spes, 22 und 41).

## 2.3 DJK - Jugendleitung

Für die Aufgaben der Jugendarbeit der DJK müssen qualifizierte Mitarbeiter von den Jugendlichen gewählt werden. Durch Lehrgänge werden sie auf ihre Tätigkeit vorbereitet und weitergebildet. Die Aufgaben der Jugendleitung erfordern enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere mit den Betreuern, Trainern und Übungsleitern der Jugendabteilungen. In den Vorständen hat die Jugendleitung die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.

Im Sinne einer sachgerechten Jugendarbeit sollen Jugendleitung und für die Jugend verantwortliche Mitglieder des Vorstandes darum bemüht sein, mit Eltern, Vertretern der Kirche, Schule und Öffentlichkeit zusammenzuarbeiten.

## **II. Satzung der DJK - Sportjugend**

### 1. Name und Mitgliedschaft

1.1 Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins DJK - Sportgemeinschaft Benninghausen - Eickelborn e. V werden unter dem Namen SPORTJUGEND DER DJK - Sportgemeinschaft Benninghausen - Eickelborn e. V zusammengefasst.

1.2 Der Sportjugend der DJK - Sportgemeinschaft Benninghausen - Eickelborn e. V gehören alle weiblichen und männlichen

Vereinsmitglieder im Alter bis zu 18 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

1.3 Aufnahme und Austritt richten sich nach der Satzung des Vereins. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand.

- am Sport und Gemeinschaftsleben der Sportjugend (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) aktiv teilzunehmen,
- sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben,
- im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
- die Forderungen laut Satzung und Ordnungen der DJK zu erfüllen,
- die Wettkampfordnungen der Fachverbände einzuhalten.

### 2. Führung und Verwaltung

Die DJK - Sportjugend der DJK - Sportgemeinschaft Benninghausen - Eickelborn e. V führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### 3. Ziele und Aufgaben

Die DJK - Sportjugend der DJK - Sportgemeinschaft Benninghausen - Eickelborn e. V will ihren Mitgliedern helfen, die Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verwirklichen. Sie will ihren Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten in jugendgemäßer Weise persönlichkeits- und sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

3.1 Die DJK-Sportgemeinschaft fördert den Leistungs- und Breitensport; sie strebt die Bestellung geeigneter Übungsleiter an und trägt Sorge für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

3.2 Die DJK-Sportgemeinschaft unterbreitet Bildungsangebote und trägt bei zur Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Sie bemüht sich um die Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewussten mündigen Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des einzelnen in einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung.

3.3 Die DJK-Sportgemeinschaft sieht eine Verantwortung, Kontakte zu den Randgruppen (z. B. ausländische Mitbürger und ihre Familien, Behinderte, Strafgefangene, Heimkinder und andere) zu knüpfen und mit Achtung für Eigenheiten und in gegenseitiger Offenheit, die gesellschaftliche Anerkennung und Integration dieser Gruppen zu fördern.

Sie führt Kontakte und Begegnungen im internationalen Bereich (FICEP und Eigeninitiative) durch und macht so die Jugendlichen mit den Lebensgewohnheiten der Partner vertraut. Dies ist ein Beitrag zur Völkerverständigung.

3.4 Parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz werden in der DJK-Sportgemeinschaft beachtet. Auf dieser Grundlage arbeitet sie mit anderen Jugendorganisationen vertrauensvoll zusammen.

3.5 Die DJK-Sportgemeinschaft engagiert sich im Verein und ist bereit, Aufgaben in der kirchlichen und politischen Gemeinde mitzutragen.

## 4. Organe

Organe der DJK-Sportgemeinschaft sind:

- die Jahresmitgliederversammlung der Jugend
- der Jugendausschuss
- - die Jugendleitung

### 4.1 Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter und der Jugendleiterin. Der Jugendleitung sind die Leitung und Vertretung der DJK-Sportgemeinschaft übertragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verwirklichung der Beschlüsse der Organe der DJK-Sportgemeinschaft,
- die Einberufung und Leitung der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und des Jugendausschusses,
- die Erstellung von Jahresprogramm und Jahresbericht,
- die Entscheidung über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel, soweit nicht die Jugendversammlung schon darüber entschieden hat,
- die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen,
- die Mitarbeit in den Organen des Vereins,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Erziehungsberechtigten,
- die Außenvertretung der DJK-Sportgemeinschaft (z. B. gegenüber den Mitgliedsverbänden der Deutschen Sportjugend und des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend).

## Verfahrensbestimmungen

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportgemeinschaft im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt. Der Vereinsjugendleiter/in ist in der Regel 18 Jahre. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und der Vereinsvorstand.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

Die Jahresmitgliederversammlung des Vereins bestätigt die Vereinsjugendleitung.

Die Jugendleitung ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muss in allen Fragen, die die Sportjugend betreffen, gehört werden.

Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin ist Mitglied des DJK- Kreis bzw. Diözesantages.

## 4.2 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss berät und unterstützt die Jugendleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere koordiniert er die verschiedenen Maßnahmen und vertritt die Belange der einzelnen Fach- und Altersgruppen.

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendleiter und der Jugendleiterin,
- dem geistlichen Beirat des Vereins,
- den Warten und Sprechern der Jugend in den einzelnen Abteilungen,
- dem Vertreter des BDKJ,
- den Vertretern der Eltern.

## Verfahrensbestimmungen

Die Amtszeit des Jugendausschusses beträgt 1 Jahr.

Die Warte und Sprecher werden von den jugendlichen Mitgliedern im Alter von 10 bis 18 Jahren der Abteilungen des Vereins auf 1 Jahr gewählt.

Der Jugendausschuss wird von der Jugendleitung nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich mit einer Frist von 14 Tagen, einberufen und geleitet.

Den Mitgliedern des Jugendausschusses können besondere Aufgaben aus dem Aufgabenbereich der Jugendleitung übertragen werden.

Für besondere Aufgaben können Fachkräfte zur Beratung des Ausschusses hinzugezogen werden.

### 4.3 Jahresmitgliederversammlung der Jugend

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend ist das oberste Organ der DJK-Sportjugend. Sie ist insbesondere dafür zuständig, die Richtlinien für die Arbeit der Jugendleitung und des Jugendausschusses festzulegen.

Ihr gehören an:

- alle Mitglieder der Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren,
- alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Jugendleiterin und der Jugendleiter,
- die Mitglieder des Jugendausschusses,
- der Vereinsvorsitzende.

### Verfahrensbestimmungen

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Jugendleitung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet. Auf Antrag von mehr als 1/4 der Mitglieder der Versammlung muss sie innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, wobei Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt. Abstimmungen durch Handzeichen genügt, wenn dieses beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Vorschlagsrecht für Wahlen besitzen die Jahresmitgliederversammlung der Jugend sowie der Vereinsvorstand.

### 5. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und können nur auf dieser Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung des Vereins.



## 6. Stellung der DJK-Sportjugend im Verein

Die DJK-Sportjugend versteht sich nicht als Verein im Verein; sie ist vielmehr aktiver Teil des Gesamtvereins. Der Gesamtvorstand darf sich der Unterstützung und Mitverantwortung für die Jugend nicht entziehen. Leitung und Mitglieder der Jugend ihrerseits wissen sich den Interessen des Gesamtvereins verbunden und verantwortlich. Diese Wechselbeziehung ist nicht Einschränkung, sondern Grundlage für die Eigenständigkeit der DJK-Sportjugend.

Der DJK-Verein DJK - Sportgemeinschaft Benninghausen - Eickelborn e. V. erkennt die Eigenstellung seiner Sportjugend an und beschließt die vorstehende Jugendordnung als Teilsatzung der Vereinssatzung.

7. Die DJK-Sportgemeinschaft versteht sich nicht als Verein im Verein; sie ist vielmehr aktiver Teil des Gesamtvereins. Der Gesamtvorstand darf sich der Unterstützung und Mitverantwortung für die Jugend nicht entziehen. Leitung und Mitglieder der Jugend ihrerseits wissen sich den Interessen des Gesamtvereins verbunden und verantwortlich. Diese Wechselbeziehung ist nicht Einschränkung, sondern Grundlage für die Eigenständigkeit der DJK-Sportgemeinschaft.

Der DJK-Verein DJK - Sportgemeinschaft Benninghausen - Eickelborn e. V. erkennt die Eigenstellung seiner Sportjugend an und beschließt die vorstehende Jugendordnung als Teil seiner Vereinssatzung.

Vereinsvorsitzender

Lippstadt–Benninghausen, den 22.03.2014

Amtsgericht Lippstadt

VR 506

Lippstadt, xx.yy.zz

Die Eintragung der Satzung ist am xx.yy.zz1983 im Vereinsregister Nr. 506 unter Nr. 1 erfolgt. Auf Anordnung (Schlecht) Justizassistent z.A.